

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 339 - 339

Gewerbemäßiger Betrieb des Mäklergeschäftes bei
Gutskäufen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

2.

Gewerbsmäßiger Betrieb des Mäklergeschäftes bei
Gutskäufen.

Zu den im Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1859, die Verjährungsfristen betreffend, bezeichneten Personen gehören alle, welche sich mit der Vermittlung von Geschäften gewerbsmäßig befassen, insbesondere auch die im gewöhnlichen Verkehre bei Gutsveräußerungen vorkommenden Unterhändler. Es ergibt sich dies aus der erwähnten Gesetzesstelle selbst und aus dem Vortrage des Referenten des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, auf dessen Antrag die unter Ziffer 5 des fraglichen Artikels aufgeführten „Berufsarten“ in das Gesetz aufgenommen worden sind. Verhandl. der Kamm. der Abg. v. 1859 Beil.-Bd. II S. 170—171.

Ein gewerbsmäßiger Betrieb des Unterhandels liegt aber nicht erst dann vor, wenn erwiesen ist, daß der Unterhändler schon zum Vortreten um Lohn Geschäfte vermittelt hat; es genügt, wenn nur außer Zweifel steht, daß das in einem gegebenen Falle in Frage befindliche Vermittlungsgeschäft sich als einen Ausfluß des Willens darstellt, durch derartige Geschäfte ganz oder theilweise sich seine Subsistenz zu begründen. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, hat der Richter bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung über den Begriff der Gewerbmäßigkeit lediglich aus den Umständen zu ermessen, und hiebei bietet die häufige lohnweise Vornahme von Unterhändlergeschäften wohl einen Anhaltspunkt zur Annahme einer derartigen Willensrichtung, aber keineswegs das einzige Kennzeichen derselben, da sie auch in anderer Weise zu Tage treten und sicher erkannt werden kann.

DABE. v. 17. Dez. 1867 Nr. 1204⁶⁶ |₆₇.

77.